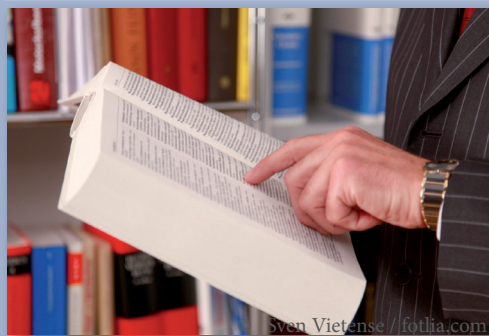




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

4 Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

4.1 Grundlagen

4.1.1 Warum Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht?

Der Außenhandel ist für die deutsche Volkswirtschaft von herausragender Bedeutung. Im Jahr 2018 exportierte Deutschland Waren im Wert von 1,3 Bio. Euro (USD 1,56 Bio.). Damit hat Deutschland die drittgrößte Exportwirtschaft der Welt und bei Weitem die größte in der EU. Der Anteil der Exporte am deutschen Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug im Jahr 2018 47 %.

Der Wohlstand in Deutschland ist abhängig vom Erfolg exportorientierter Unternehmen. Dabei tragen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) erheblich zu diesem Erfolg bei. Anders als z. B. bei der Beantragung des AEO (Authorised Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) oder in anderen Bereichen gibt es im Rahmen des Exportkontrollrechts aber keinen KMU-Bonus, keine Verfahrenserleichterungen oder weniger hohe Anforderungen. Wer am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, muss die Regeln beherrschen und anwenden und zwar vollständig.

Grund hierfür sind die Ziele, die mit dem Exportkontrollrecht erreicht werden sollen. Um zu verstehen, warum Exportkontrolle ein wichtiger Bestandteil des Außenhandels ist und warum trotz der wichtigen Bedeutung des Exports für die deutsche Wirtschaft der Außenhandel Beschränkungen unterliegt, muss man sich mit den Zielen der Exportkontrolle beschäftigen.

Ziele des Außenwirtschaftsrechts und der Exportkontrolle

Die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs gehört in Deutschland zum Grundverständnis des unternehmerischen Handelns und wird

4.1 Grundlagen

gesetzlich anerkannt. Dieser Grundsatz beinhaltet einerseits den freien Verkehr von Gütern (Waren, Software, Technologie) und andererseits Kapital; Letzteres auch in Form von Investitionen aus dem Ausland.

Gleichwohl ist diese Freiheit keine Selbstverständlichkeit in der Welt. Für deutsche Unternehmen sind diese Freiheiten im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) als Grundsatz niedergelegt, und die EU erkennt die unternehmerische Freiheit in der EU-Grundrechtecharta an. Gleichzeitig unterliegt der Außenhandel zahlreichen gesetzlichen Regulierungen, Beschränkungen und Verboten. Gründe, warum die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs eingeschränkt werden kann, sind in § 4 AWG aufgelistet:

- Gewährleistung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland
- Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker
- Verhütung einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland
- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen (Menschenrechte)
- Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen und Verpflichtungen

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Außenhandel aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen eingeschränkt werden kann. Im Wesentlichen geht es um den Schutz der Bevölkerung, Wahrung von Menschenrechten und um friedenserhaltende Maßnahmen. Besonders die Menschenrechte bekommen im internationalen Geschäftsverkehr einen immer größeren Stellenwert. Die Menschenrechtslage im Zielstaat einer Güterlieferung ist ein Aspekt, den die Ausfuhrbehörden bei Entscheidungen zu berücksichtigen haben.

Darüber hinaus ist die Versorgungssicherheit ein wichtiger Faktor. Wie sich in der Corona-Pandemie gezeigt hat, spielt die Sicherstellung existenzieller Ressourcen, wie z. B. örtliche Produktions-, Test-

und Versorgungskapazitäten, eine wichtige Rolle. Aber auch rein wirtschaftliche Aspekte sind im Außenwirtschaftsrecht von wesentlicher Bedeutung. Diesbezüglich ist das Außenwirtschaftsrecht das Mittel der Wahl der Politik. Die Gründe für die Regulierung des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen liegen demnach in den Grundfesten einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Diesen Grundfesten haben sich wirtschaftliche Interessen von Personen und Unternehmen unterzuordnen.

Gerade KMU fragen gerne: „Was geht mich das an? Wir sind nur ein kleiner Betrieb.“ Nun, dem sei entgegengehalten: Frieden ist besser für den Außenhandel als Krieg. Und hierfür muss jeder seinen Beitrag leisten. Denn die Erreichung der bereits genannten Ziele ist eine durchaus mühselige Angelegenheit, wie die vielen Krisenherde in der Welt zeigen. Aber jeder Unternehmer weiß auch, dass jede Krise das Geschäft in dieser Region schwieriger, wenn nicht gar unmöglich macht. Also investieren wir mit den Maßnahmen der Exportkontrolle in den Frieden und damit in gute Geschäfte. Dies zeigt auch, dass die Exportkontrolle in erster Linie der Prävention dient: Der Frieden soll erhalten bleiben. Einige der bereits stehenden Begriffe machen dies besonders deutlich: Verhütung der Störung, Gewährleistung etc.

Exportkontrolle als Präventionsrecht

Diese Grundidee der Exportkontrolle, Störungen zu verhüten, bevor sie eintreten, ist in letzter Zeit eher in den Hintergrund getreten. Exportkontrolle fungiert seit einigen Jahren fast ausschließlich als Sanktionsrecht gegen Staaten, Regierungen und Personen. Alle Welt redet von den Embargos, speziell gegen den Iran oder Russland oder gegen Personen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung. Dies ist einerseits mit der weltpolitischen Lage begründet, andererseits mit dem Umstand, dass die Verletzung von Embargos und Sanktionen mit scharfen Sanktionen gegen denjenigen verknüpft sind, der diese Vorschriften verletzt. Dies hat aber auch dazu geführt, dass Exportkontrolle in vielen Unternehmen, gerade bei KMU, als Schreckgespenst wahrgenommen wird, bei dem man schon mit einem Fuß im Gefängnis steckt, wenn man sich dieser Aufgabe nur nähert. In Wahrheit ist es genau gegenteilig. Wer sich

4.1 Grundlagen

nicht mit dem Außenwirtschaftsrecht beschäftigt, kann sicher sein, eines Tages Probleme mit den Behörden zu bekommen.

Bedrohung des Friedens

Derzeit geht man von vier wesentlichen Bedrohungen für den internationalen Frieden aus:

- Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen (atomare, biologische und chemische Waffen – ABC-Waffen)
- Bedrohung durch regionale Konflikte
- Bedrohung durch Terrorismus
- Menschenrechtsverletzungen

Was ist also zu unternehmen, um den Bau von ABC-Waffen, den Ausbruch regionaler Konflikte, die Attacken von Terroristen und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern? Die Antwort ist an dieser Stelle so einfach, wie sie schwierig bis gar nicht umsetzbar ist: Es ist zu verhindern, dass die Verantwortlichen für diese Bedrohungslagen das notwendige Equipment erhalten bzw. durch die Beobachtung der Warenströme Aufschlüsse über etwaige Krisenherde erhalten. Und genau dies ist das Ziel der Exportkontrolle.

Mittel der Exportkontrolle

Das Exportkontrollrecht greift dabei in erster Linie auf Verbote und Genehmigungsvorbehalte zurück. Extrem gefährliche Geschäfte dürfen gar nicht, weniger gefährliche nur unter dem Vorbehalt einer Genehmigung, also unter Beobachtung erfolgen. Dabei finden sich direkte Verbote im präventiven Exportkontrollrecht ausschließlich im Bereich der Militärgüter. Da die meisten Unternehmen selten von diesen Gütern betroffen sind, weil sich deren Waren, wenn überhaupt, höchstens im Dual-Use-Güter-Bereich bewegen, werden diese im Rahmen dieses Buchs nicht berücksichtigt.

Zumeist haben wir es im präventiven Exportkontrollrecht mit Genehmigungsvorbehalten zu tun. Das bedeutet, ein Export oder eine sonstige Handlung bedarf einer Genehmigung. Eine solche darf nur verweigert werden, wenn das konkrete Geschäft nachweislich geeignet ist, die bereits genannten Ziele zu gefährden. Eindeutig zivile Geschäfte dürfen nicht behindert werden. Das ist Ausfluss der



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Buch Zoll & Export 2024

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

 <https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com